



SELBSTVERSICHERUNG IN DER PENSIONSVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER -§18b ASVG

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Diese Form der Selbstversicherung ist seit 1. August 2009 kostenlos und bietet die Möglichkeit, Versicherungszeiten mit einer höheren Beitragsgrundlage zu erwerben.

Als monatlicher Zuschuss zur Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2010 ein Beitrag von EUR. 1528,87. Zum Bruttoeinkommen (Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung) wird auf Grund der Selbstversicherung der Betrag von EUR. 1528,87 dazu gerechnet.

Die Selbstversicherung erhöht damit die Beitragsgrundlage um EUR. 1528,87. Begrenzt wird es mit der Höchstbeitragsgrundlage von EUR. 4.795, 00, diese darf nicht überschritten werden. Diese kostenlose Selbstversicherung erhöht die Beitragsgrundlage und gibt somit pflegenden Angehörigen die Chance auf eine höhere Pension. Neben dieser Selbstversicherung ist eine Erwerbstätigkeit bis zu max. 30 Stunden in der Woche möglich.

Sie kann von einer Person auf Antrag in Anspruch genommen werden, die sich der Pflege einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen widmet.

Voraussetzungen

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Es ist kein gemeinsamer Haushalt notwendig, außer bei Lebensgefährten
- Wohnsitz im Inland, EWR- und EU-Länder
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Hier besteht keine Altersgrenze des zu pflegenden Menschen. Sie kann nur für eine Person abgeschlossen werden. Diese Selbstversicherung kann auch rückwirkend bis maximal zwölf Monate vor der Antragstellung geltend gemacht werden.

Unterschied zu dem §18a ASVG: „Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes“

- Gänzliche Beanspruchung für Pflege > hier nur geringfügige Arbeit möglich
- Ab Pflegestufe 1
- Pflege eines Kindes
- Altersgrenze bis zum 40. Lebensjahr des zu pflegenden Kindes
- Versicherte Person und das zu pflegende Kind müssen im gemeinsamen Haushalt leben
- Beitragsgrundlage: EUR. 1024,50 (Stand 2010)

Zuständige Behörde

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien
Telefon: 05 03 03
E-Mail: pva@pva.sozvers.at
Homepage: www.pensionsversicherung.at

Beratung der Lebenshilfe Wien

Mag.^a Ingrid Wick
Schönbrunner Straße 179
1120 Wien
Telefon: 01 812 26 35- 22
E-Mail: I.Wick@lebenshilfe-wien.at
Homepage: www.lebenshilfe-wien.at